

Statuten des Vereins Österreichischer Club für American Staffordshire Terrier

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Club für American Staffordshire Terrier (ÖCAST)". Mit der ZVR- Zahl: 727747549
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien. und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2: Zweck

Die aus der Mensch- Hund Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit diese den American Staffordshire Terrier betreffen, insbesondere bezweckt er, die artgerechte Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung der rassereinen American Staffordshire Terrier in Österreich zu fördern und zu pflegen. Der Verein gehört als Verbandskörperschaft des ÖKV, dessen Statuten er vollinhaltlich anerkennt, auch der FCI an.

Der ÖCAST ist als Verbandskörperschaft des ÖKV an die statutenmäßig zustanden gekommenen Beschlüsse von Generalversammlung und Vorstand des ÖKV gebunden. Die Bindung an Vorstandsbeschlüsse des ÖKV ist nur dann ausgeschlossen, falls nach erfolgloser Berufung an die Generalversammlung des ÖKV eine anders lautende Willensbildung des ÖCAST erfolgt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen vor allem
 - (a) Information der Mitglieder über Rasse, Kennzeichnung, Zucht, Aufzucht, und Pflege der rassereinen American Staffordshire Terrier
 - (b) Beratung bei der Wahl der Zuchtpartner
 - (c) Veranstaltungen von Zuchtschauen und Spezialausstellungen sowie die Teilnahme an Internationalen Hundeausstellungen im In- und Ausland
 - (d) Aus- und Weiterbildung für Formwertrichter und -anwärter
 - (e) Beschaffung einschlägiger Fachliteratur
 - (f) Erstellung einer Zuchtordnung für Österreich

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch
- (a) Beitrittsgebühren
 - (b) Mitgliedsbeiträge
 - (c) Erträge aus Veranstaltungen
 - (d) Erträge aus Nutzung von Kapital
 - (e) Spenden
 - (f) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, so genannten Anschluss- bzw. Familienmitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können mündige, natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (3) Anschlussmitglieder können Angehörige des ordentlichen Mitglieds auf dessen Antrag werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Zielsetzungen des ÖCAST besonders verdient gemacht haben.
- (5) Ordentliche Mitglieder des ÖCAST haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Familienmitglieder entrichten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, ebenso Ausstellungsrichter und Vorstandsmitglieder anderer Hundezuchtvereine. Ehrenmitglieder sind von dieser Zahlung ganz befreit.
- (6) Als Außerordentliche Mitglieder gelten jene die noch nicht vom Vorstand als Ordentliche Mitglieder bestätigt wurden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Grundlage für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Aufnahme setzt die Befähigung und Bereitschaft zur artgerechten Haltung eines American Staffordshire Terriers voraus.

- (1) Über die Aufnahme entscheidet nach einem Probejahr der Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied hat in der Verbandszeitschrift veröffentlicht zu werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied kann Personen verweigert werden, die
 - (a) Gewerbsmäßig Hundehandel betreiben oder anstreben.
 - (b) Mitglied eines österreichischen, den American Staffordshire Terrier betreffenden kynologischen Vereins sind, der nicht dem ÖKV bzw. FCI angehört.
 - (c) Wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich rechtskräftig verurteilt sind.
 - (d) Sich nicht den Zucht-, Aufzucht-, Haltungs-, und Ausbildungsvorschriften des ÖCAST unterwerfen.

- (e) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 30. November erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Weitere Ausschlussgründe sind in § 17 geregelt.
- (7) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus welchen Gründen immer aus, so steht es Familienmitgliedern, welche die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, frei ihre Mitgliedschaft formlos zu wahren, indem sie ab diesem Zeitpunkt die Mitgliedsbeiträge unter ihrem Namen als nunmehr ordentliche Mitglieder bezahlen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Alle ordentlichen Mitglieder sind antrags- und aktiv wahlberechtigt. Siehe § 4 Absatz 5.
- (8) Alle Mitglieder erteilen im Sinne des Datenschutzgesetzes ihre Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher Daten, die für die Vereinsinteressen von Bedeutung sind sowie deren Übermittlung an die Dachorganisation.
- (9) Von allem Mitgliedern wird erwartet,
 - (a) die Bestrebung der Vereins durch tatkräftige Mitarbeit und regen Vereinsbesuch zu fördern,
 - (b) alle Bestimmungen des Vereins einzuhalten,
 - (c) ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen,
 - (d) eine Anschrift Änderung dem Verein sofort bekannt zu geben.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

- (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen acht Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, und nachweisbar einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (10) die Wahl des Vorstandes und der Kassaprüfer
- (11) Abstimmung über ordnungsgemäß eingebrachte, in die Zustimmung der Generalversammlung fallende Anträge
- (12) Entscheidung über Berufungen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
 - (a) Präsident
 - (b) Vizepräsident
 - (c) Geschäftsstellenleiter
 - (d) Zuchtwart
 - (e) Schriftführer
 - (f) Kassier
 - (g) Für je 25 Mitglieder 1 Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Rechnungsprüfer zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis

bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Der Schriftführer unterstützt außerdem den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt insbesondere die Führung und Evidenzhaltung der Protokolle der Organe des Vereins.
- (7) Der Kassier ist in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegen die Kassageschäfte und die Verwaltung der Vereinsvermögens. Er hat der Generalversammlung über die jeweilige Vermögenslage des Vereins, dem Vorstand bei allfälliger Dringlichkeit Bericht zu erstatten.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau der/die Vizepräsident/ Vizepräsidentin.
- (9) Der Geschäftsstellenleiter führt die Geschäfte des Vereins auf Grund der Anordnungen des Präsidenten.
- (10) Dem Zuchtwart obliegt die Beratung der Züchter, Überwachung der Zucht, Aufzucht und artgerechten Haltung der Elterntiere sowie der Welpen, die Überprüfung der Deck- und Wurfmeldungen sowie die Vorbereitung der Beurkundung und Evidenzhaltung des Zuchtgeschehens. Er hat hierüber einen Bericht an die Organe des Vereins vorzulegen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Vereins zum ständigen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes auf die Dauer von vier Jahren. Ein weiteres Mitglied des Vereins wird zum ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Schiedsgericht soll den Vorstand insbesondere bei vereinsrechtlichen Fragen beraten.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis setzt sich das dafür zuständige Schiedsgericht aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Vorsitzender des Schiedsgerichtes ist der Vorsitzende gemäß Abs. 2. Sollte der Vorsitzende befangen oder verhindert sein, wird der stellvertretende Vorsitzende an seiner Stelle tätig. Jeder Streitteil hat innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung durch den Vorsitzenden diesem einen weiteren Schiedsrichter namhaft zu machen, der Mitglied des Vereins sein muss. Kommt ein Streitteil dieser Verpflichtung trotz Nachfristsetzung nicht nach, so wird der von ihm zu nominierende Schiedsrichter vom Vorsitzenden ausgewählt.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (6) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes als 1. Instanz können sowohl der Antragsteller wie der Betroffene nach § 8 Absatz 1 des VereinsG bei allen vereinsinternen Streitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes den ordentliche Rechtsweg beschreiten.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins (Liquidation)

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Ausschluss

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - (a) bei gewerbsmäßigen Hundehandel
 - (b) bei Zugehörigkeit zu einem österreichischen, dem American Staffordshire Terrier betreffenden kynologischen Verein, welcher nicht dem ÖKV bzw. der FCI angehört.
 - (c) Bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens
 - (d) Missachtung der Zucht-, Aufzucht-, Haltungs- und Ausbildungsvorschriften des ÖCAST.

- (2) Der Ausschluss kann weiters erfolgen:
- (a) bei Verletzung der gemeinsamen Zielsetzung
 - (b) bei grober Störung des Vereinsfriedens
- (3) Anstelle des Ausschlusses kann eine Verwarnung ausgesprochen werden, wann der Ausschluss nicht zwingend erfolgen muss und ein bloß leichter Verstoß gegen die Vereinsbestrebungen vorliegt oder aus anderen Gründen ein Ausschluss des Mitgliedes unbillig erscheint.
- (4) Die Rechte des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied werden für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.
- (5) Die Berufung gegen einen in 1. Instanz vom Vorstand verhängten Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Das ausgeschlossene Mitglied verliert die Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung. Es hat daher ab diesem Zeitpunkt auch kein Recht, an Versammlungen oder Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und keinerlei Anspruch auf irgendwelche sonstige Vereinswohltaten. Der Vorstand ist auch berechtigt einen Ausschluss auf Zeit auszusprechen.

§ 18: Protokollpflicht

In Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll über den wesentlichen Verlauf derselben und die darin gefassten Beschlüsse zu führen, zu unterfertigen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 19: Schluss und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage der Nichtuntersagung der Umbildung durch die Vereinsbehörde in Kraft.

Österreichischer Club für American Staffordshire Terrier